

Kathrin Weber

Integration „in deutschem Interesse“

Bisher wurde im Zusammenhang mit Flüchtlingen und MigrantInnen offiziell stets von „Integration“ gesprochen, Assimilation erwartet und Ausgrenzung betrieben. In den letzten beiden Jahren wurde das Thema Integration im Rahmen der Entwürfe für ein so genanntes Zuwanderungsgesetz neu verhandelt und erstmals wurde dieser Thematik dabei besondere Bedeutung beigegeben. Ob damit ein Richtungswechsel im Denken bezüglich des Integrationskonzepts stattgefunden hat, soll im folgenden erörtert werden.

Exkurs zum Integrationsbegriff

Integration ist ein höchst komplexer und facettenreicher Begriff. Dahinter verbergen sich unterschiedliche Auffassungen und Konnotationen, die eine Diskussion und Verständigung über Integration erheblich erschweren. Integration scheint zunächst oft als leere Worthülse zu fungieren, die jedeR nach eigenem Belieben und individueller Zweckmäßigkeit füllen kann. Deshalb soll in einem kurzen Exkurs auf unterschiedliche Blickwinkel auf Integration eingegangen werden, die sich alle auf einem Kontinuum zwischen zwei Vorstellungen bewegen: die Gesellschaft integriert die Menschen oder die Menschen müssen sich in die Gesellschaft integrieren.

Leggewie unterscheidet drei Dimensionen von Integration – soziale Inklusion, Akkulturation und politische Partizipation und differenziert zwischen Sichtweisen auf Integration als Funktion, als Prozess und Ziel (Leggewie 2000:87). Ein homogenes Verständnis und eine sinnvolle positive Begriffsbestimmung, die allgemein anerkannt wird, scheinen nicht möglich zu sein. Die unterschiedlichen inhaltlichen Auffassungen von Integration manifestieren sich jedoch in unterschiedlichen Integrationsdiskursen, die in unterschiedlichen Zusammenhängen geführt werden und die eine Analyse der zugrundeliegenden Verständnisse ermöglichen. Dabei gibt es, um nur einige zu nennen, Regierungsdiskurse, mediale Diskurse, wissenschaftliche und Stammtischdiskurse, sowie auch diejenigen, die unter betroffenen MigrantInnen geführt werden (vgl. „Das Landeseinwohneramt IV: die Berliner Ausländerbehörde“).

In wissenschaftlichen Diskursen, etwa in der empirischen Migrationsforschung, wird Integration operationalisiert, um ihren Ausprägungsgrad bei

Menschen messbar zu machen. So kann Integration u.a. an der Teilhabe der ZuwanderInnen an der Statusstruktur der Aufnahmegesellschaft im Blick auf ihre durchschnittliche berufliche Stellung und Faktoren wie Einkommen, Bildung, Rechtsstellung, Wohnsituation etc. gemessen werden (vgl. Legge wie 2000:88). Von „struktureller Integration“ wird hier beispielsweise gesprochen, wenn hinsichtlich verschiedener Größen, etwa im Bildungssystem und in der Arbeitswelt, keine erheblichen Unterschiede mehr zwischen Einwanderern und sozialstrukturell ähnlich positionierten Einheimischen festzustellen sind (ebd. 2000:88).

Unter MigrantInnen und Flüchtlingen gibt es verschiedene Debatten über Integration. Viele äußern den Wunsch nach „Integration“. Ihnen geht es dabei oft um eine Verbesserung der Rechtsstellung und darum, eine gleichberechtigte positive Lebensperspektive ermöglicht zu bekommen, in der neuen Gesellschaft akzeptiert und in ihre Mitte aufgenommen zu werden. Andere „MigrantInnengruppen“, wie beispielsweise Kanak Attak, rekurrieren auf eine andere Konnotation von Integration: „Integration wird verkauft als eine individuell vom Kanaken zu erbringende Leistung, als Kniefall vor der Leitkultur“ (vgl. Kanak Attak 2002). Sie lehnen die Forderung nach Integration generell ab, denn, so ihre Ansicht, als „IntegrierteR bist du nur integriert und niemals auf Augenhöhe“ (ebd.).

Auch in anderen antirassistischen Diskursen lehnt man die assimilatorischen Implikationen des Integrationsimperativs ab. Dabei wird argumentiert, dass Flüchtlingen und MigrantInnen in dieser Gesellschaft die Vollmitgliedschaft sowie gleiche Rechte verweigert werden. Es wird dagegen Stellung bezogen, dass sie zu Menschen zweiter Klasse degradiert werden und sich dafür auch noch anpassen sollen.

Der aktuelle „offizielle“ Integrationsdiskurs stellt insbesondere darauf ab, dass Integration im Sinne von Anpassung notwendig sei. Dabei werden Kultur-, Werte- und Religionskonflikten postuliert werden, die zu Reibungen führen (vgl. Bukow 2002). In reduktionistischer Manier wird sich auf eine eigene nationale Identität und Gegen-Identitäten berufen.¹ Das Primat des

¹ Kulturen und Lebensweisen sind jedoch keine statischen Strukturen und sie sind nicht homogen. Um deutsche Kultur definieren zu können, ist es daher notwendig, auf ein Bild der anderen Kultur zu rekurrieren, um sich in einem zweiten Schritt davon abzuheben. Mit Nora Rätzchel gesprochen nimmt die Konstruktion von „Gegenbilder“ in diesem Prozess eine zentrale Rolle ein. Um jemanden der Integration als bedürftig auszuweisen, muss er zuerst als „Anderer“ stigmatisiert werden, um

Nationalen ist in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung: „... weder das Formular vom Sozialamt noch der deutsche Pass machen aus Zuwanderern Deutsche“ (Edmund Stoiber, 26.06.2002).

Dieser offizielle Integrationsdiskurs wird durch ExpertInnen und PolitikerInnen permanent reproduziert und zelebriert, mit Legitimationen aufgeladen und gegen Kritik abgeschottet. Als Grund für die Forderung nach Integration wird meist eine Sehnsucht nach einer gemeinschaftlichen Homogenität angegeben. In den Worten Becksteins:

„Die einzelnen Problemfelder bestärken mich in meiner festen Überzeugung, dass wir multikulturellen Ideologien eine klare Absage erteilen müssen. Mit dem Begriff `multikulturell` wird meist die Vorstellung verknüpft, dass verschiedene ausländische Kulturen gleichberechtigt neben der deutschen stehen und, ausgestattet mit Schutz- und Förderansprüchen, als Teil unserer Nationalkultur anerkannt werden. Dies läuft auf die Bildung eines `offiziellen Vielvölkerstaates` hinaus, der die Belange der deutschen Mehrheitsbevölkerung in nicht akzeptabler Weise vernachlässigt. Folgen wären letztendlich eine Preisgabe der Nation als Rechts- und Schicksalsgemeinschaft, ein Verlust an Identität und Zusammengehörigkeitsgefühl, ein beliebiges Nebeneinander statt des notwendigen Miteinanders und eine Entwicklung von in sich abgeschotteten Parallelgesellschaften.“ (Beckstein 1999)²

Bukow postuliert eine Diskrepanz zwischen dem offiziellen Integrationsdiskurs und dem Alltagserleben, das sich in einem „praktisch ausgerichteten Integrationsdiskurs“ manifestiert (Bukow 2002). Dieser orientiere sich an den Bedürfnissen des Alltags und folge einer Logik des „Leben und leben lassen“. So gebe es im Alltag ein lebens-praktisches Miteinander und eine „wohlwollende Distanz“ zwischen MigrantInnen und Deutschen. Statt auf die eigenen Erfahrungen zurückzugreifen, in denen ein Miteinander relativ routiniert, pragmatisch und selbstverständlich ist, würden diese Erfahrungen jedoch oft marginalisiert und stattdessen auf öffentliche Deutungsmuster und Problemdefinitionen zurückgegriffen. Fazit dieses Diskurses ist: die Dinge laufen besser als offiziell dargestellt.³

dann wiederum integriert werden zu können. Kanak Attak spricht von einem „Integrationsimperativ“, der unüberwindbare Asymmetrien einführt und Gegenseitigkeiten ausschließt, und aufgrund dessen die Ausschlussbarriere des die Nation bildenden Staatsvolkes weiterhin aufrecht erhalten wird (vgl. Kanak Attak 2002).

2 Mag man Beckstein in der Ablehnung des Konzepts „Multikulturalismus“ noch zustimmen, so geschieht dies sicherlich nicht aufgrund der von ihm angeführten Gründe.

3 Dieses Verständnis von Integration ist ein durchaus erfrischendes, aber die Realität ungleicher Rechte und staatlicher Diskriminierung von MigrantInnen verschwindet hierbei. Denn vor allem die materielle Ausgrenzung ist im Alltag spürbar.

Im folgenden Beitrag wird es darum gehen, aufzuzeigen, dass der hier als „offizieller Integrationsdiskurs“ bezeichnete Diskurs samt der ihm zugrundeliegenden Auffassungen von „Integration“ im Entwurf der Bundesregierung für ein „Zuwanderungsgesetz“ seinen Niederschlag findet. Dieses Gesetz trat zwar nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht zu Beginn des Jahres 2003 in Kraft, dennoch lassen sich daran exemplarisch Konsequenzen des offiziell herrschenden Verständnisses von Integration, das weiterhin aktuell bleibt, darstellen.

Mythos Integration

Die jüngere Geschichte der Migration in der BRD, vor allem die der Arbeitsmigration in den fünfziger Jahren, war vom so genannten Gastarbeitermodell geprägt. Aufgrund des Paradigmas, dass die angeworbenen ArbeiterInnen nach getaner Arbeit in ihr Land zurückkehren würden, fehlten jahrzehntelang Integrationskonzepte. Es wurde alles Notwendige getan, um eine Integration der MigrantInnen in die Gesellschaft regelrecht zu verhindern: die Verweigerung des Wahlrechts für langjährig hier lebende MigrantInnen, ein diskriminierendes Ausländergesetz, das MigrantInnen zu BürgerInnen zweiter Klasse degradierte, und ein Migrationsregime, das auf Abschreckung und soziale Ausgrenzung abzielte.

War der offizielle Integrationsdiskurs bis vor etwa zwei Jahren noch davon dominiert, eine Eigenleistung der zu integrierenden Individuen zu fordern und sie zu Anpassung bzw. Assimilation zu drängen, so konnten zwischenzeitlich auch Stimmen vernommen werden, die Integration nicht als bloße Forderung an Flüchtlinge und MigrantInnen konzipierten.⁴ Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen hatte in ihren „Leitlinien zur Integration“ im Jahr 2000 festgestellt, dass Integration, insofern sie als ein komplexer gesellschaftlicher Interaktionsprozess verstanden wird, nicht nur Förderungsmaßnahmen in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen wie etwa der Bildungspolitik, Arbeitsförderung, Sozialpolitik etc. bedarf, sondern auch eine rechtliche Gleichstellung sowie gleichberechtigte Zugänge zu Bildung und Erwerbsarbeit erforderlich macht (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2002:34).

⁴ Dies wird besonders im Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“ mit dem Titel „Zuwanderung gestalten, Integration fördern“ und den Berichten der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen über die „Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland“ von 2000 und 2002 deutlich.

Die Integrationsdebatte im Rahmen der Konkretisierung des „Zuwanderungsgesetzes“ im Verlauf der Jahre 2001/2002 belief sich aber letztendlich doch lediglich auf Aspekte sozialer Integration. Damit einhergehend wurden Fragen von Verpflichtung versus Freiwilligkeit bei Integrationsangeboten, Sanktionen als Mittel der Wahl zur Durchsetzung der Teilnahme bei Angeboten bzw. Rechtsansprüche auf Förderungsmaßnahmen diskutiert. Konzepte über Rechtsangleichung, politische Partizipation, einen gleichberechtigten Zugang zu Positionen am Arbeitsmarkt und im Bildungssystem, eine Öffnung der sozialen Regeldienste für Flüchtlinge und ihre Familien, Antidiskriminierungspolitik etc. wurden wieder außen vorgelassen.

Integration konkret im Zuwanderungsgesetzentwurf – was gekommen wäre ...

Der Entwurf eines „Zuwanderungsgesetzes“, der zu Beginn des Jahres 2003 erneut in den Gesetzgebungsprozess eingebracht wurde, sieht in den Paragraphen §§ 43-45 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Integrationsmaßnahmen vor. Das war ein Novum. Gemäß dem offiziellen Grundsatz „Fördern und Fordern“ wäre eine gesetzliche Selbstverpflichtung des Bundes und der Länder zur Förderung von Integration etabliert worden. Was wurde jedoch in diesem Kontext unter Integration verstanden?

Die Regelung sah einen Integrationskurs vor, um Neuzuwandernde „an die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und Geschichte in Deutschland“ heranzuführen (§ 43 Abs. 2 AufenthG). Der Basissprachkurs und der Orientierungskurs wären vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das wiederum dem Bundesministerium des Inneren untersteht, koordiniert und durchgeführt worden, der Aufbausprachkurs von den Bundesländern. Dabei war eine Kostenbeteiligung der TeilnehmerInnen geplant, sowie zwei Abschlusstests jeweils für den Orientierungskurs und den Sprachkurs. Alle weiteren Integrationsangebote staatlicherseits waren als Ermessensleitungen vorgesehen.

Ziel des Integrationskurses war, dass „Ausländer (...) mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können“. Neben dem 30-stündigen Orientierungskurs war ein 600-stündiger Sprachkurs vorgesehen, durch den erreicht werden sollte, dass TeilnehmerInnen „die für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse (...) erwerben“ (Verordnung der Bundesregierung 2002:7). Die MitarbeiterInnen der Ausländerbe-

hörde könnten „einfach und unbürokratisch feststellen, ohne aufwendige Test- oder Prüfungsverfahren“ (ebd.: 18), ob die Neuzuwandernden bereits ausreichend deutsch sprechen, denn unter gewissen Voraussetzungen war eine Teilnahmeanspruch bzw. eine Teilnahmeverpflichtung geplant.

Ausgrenzungspolitik statt Integration bei Flüchtlingen

Nur Neuzuwandernde und Menschen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie dauerhaft in der BRD bleiben werden, hätten nach dem Entwurf der Bundesregierung für ein „Zuwanderungsgesetz“ einen Anspruch auf Teilnahme an Integrationsdiskursen (30-stündiger Orientierungskurs und 600-stündiger Sprachkurs). Derzeit geduldete Flüchtlinge, immerhin etwa 230.000 an der Zahl (Pro Asyl, 2002) und alle, die sich noch in einem Asylverfahren befinden, wurden erst gar nicht in die Überlegungen zu Integrationsangeboten einbezogen. Dieser Kurs stand schon Ende 2001 fest:

„Nach den Möglichkeiten sollte aber auch auf die Grenzen einer neuen Integrationspolitik hingewiesen werden: Integration erfordert lange und intensive Anstrengungen, die erhebliche Kosten verursachen. Menschen, über deren dauerhafte Bleiberechtigung noch nicht entschieden ist, können daher in der Regel nicht einbezogen werden“ (UKZ 2001:203).

Es wird deutlich, dass auch das von der Bundesregierung gefahrene Integrationskonzept ganz im Zeichen des Primats der Nützlichkeit stand (vgl. den Beitrag „Die fabelhafte Transformation von einem Zuwanderungs- in ein Zuwanderungsbegrenzungs-gesetz“).

Das Integrationskonzept des Gesetzentwurfes basierte auf einer weiteren Ausdifferenzierung und Hierarchisierung verschiedener MigrantInnen-Gruppen. Für die große Zahl der Flüchtlinge, die kaum Chancen auf einen offiziellen dauerhaften Aufenthalt haben, war und ist Integration nicht vorgesehen. In der Realität wird geradezu Desintegrations- bzw. Segregationspolitik betrieben. Ihr Leben verläuft in gesetzlich restriktiv geregelten Räumen und Bahnen, getrennt von denen der „Restgesellschaft“.⁵ Gerade bei Menschen, die aufgrund ihrer rechtlichen Situation schon stark isoliert sind, wird auch soziale Ausgrenzungspolitik vorangetrieben. Flüchtlinge werden jahrelang in einem Ausnahmezustand gehalten, der ein „Ankommen“ nicht erlaubt

⁵ Um beispielsweise die Kontaktaufnahme zur Bevölkerung in ihren Ansätzen zu verhindern, müssen Flüchtlinge ohne längerfristigen Aufenthalt in Lagern ihr Leben fristen, die meist abseits am Stadtrand oder in Wäldern liegen, von Zäunen umgrenzt werden und die schlecht zu erreichen bzw. zu verlassen sind.

(vgl. „Flüchtlinge in Deutschland“). Konsequenterweise würden daher alle Flüchtlinge ohne festen Status von der Nutzung von Förderungsmaßnahmen ausgeschlossen, obwohl auch offiziell bezüglich des Gros der geduldeten Flüchtlinge Einigkeit darüber herrscht, dass von einer dauerhaften Bleibeperspektive ausgegangen werden kann. Integration im Sinne von Anpassung wird von diesen Menschen im öffentlichen Diskurs trotzdem verlangt.

Richtungswechsel im Integrationskonzept?

Schon die Debatte zur deutschen Leitkultur Ende 2000 verdeutlichte, dass kaum von einem Richtungswechsel bezüglich des Integrationsverständnisses weg vom Einbahnstraßendenken der Assimilation gesprochen werden kann. Es handelt sich bei dem neuen Integrationsverständnis augenscheinlich viel eher um eine weitere Phase auf einem Kontinuum, bei dem Integration als Eigenleistung einerseits und Anpassung andererseits verhandelt wird. Schily, der „Macher“ des „Zuwanderungsgesetzes“, hatte dementsprechend im Juni 2002 verlauten lassen, für ihn sei die beste Form der Integration die Assimilierung: „Ich möchte in Deutschland keine Entwicklung haben, in der viele Sprachen nebeneinander bestehen“ (Süddeutsche Zeitung vom 27.06.02).

An MigrantInnen und Flüchtlinge werden weiterhin Anforderungen herangezogen, die deutsche Sprache zu lernen und das „Grundgesetz, seine Werte und unsere Rechtsordnung“ (UKZ 2001:200) anzuerkennen. Eine Auffassung von Integration, die noch immer darauf abstellt, anderen Menschen kulturelle Wertvorstellungen und Normen aufzudrängen, und nach der besonderes Gewicht darauf gelegt wird, MigrantInnen und Flüchtlinge im Integrationskurs an „Kenntnisse des demokratischen Staatswesens und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichberechtigung, der Toleranz und der Religionsfreiheit“ (Verordnung der Bundesregierung 2002:8) heranzuführen, unterliegt letztendlich der Logik, dass alle Nichtdeutschen erst noch ein demokratisches Gesellschaftsverständnis erlernen müssen. Die Tatsache, Menschen lediglich aufgrund einer anderen Herkunft Integrationspflichtangebote unter Sanktionsandrohung zu verordnen, die für Deutsche nicht existieren, verdeutlicht außerdem, dass diese Integrationsfördermaßnahmen nicht im Interesse der Betroffenen angesetzt werden.

Dass dem Thema Integration verstärkt Bedeutung beigemessen wird, erscheint vor dem Hintergrund des Überfremdungslogos durchaus funktional. Schon Beckstein argumentierte: „Echte Integration ist im Übrigen nur möglich, wenn die Zahl der zu Integrierenden begrenzt ist. Keine Gesellschaft

kann schrankenlos andere Kulturen aufnehmen. Die Integrationskraft unserer Volkes darf keinesfalls überstrapaziert werden“ (Beckstein 1999). Auch dieser Verkaufsschlager bleibt weiterhin offizielles Paradigma in der Zuwanderungs- und Integrationspolitik: nur wenn Zuwanderung begrenzt wird, kann Integration gelingen! Und die Grenze der Integrationsfähigkeit, so konnte man immer wieder hören, sei bereits erreicht. Das Konzept der Integration wird letztendlich als einleuchtende Begründung für Zuwanderungsbeschränkung funktionalisiert.

Fazit

Integration beginnt mit der Perspektive auf eine Zukunft. Eine rechtliche Gleichstellung wird jedoch schon lange nicht mehr ernsthaft in Erwägung gezogen. Das Primat der „Integration“ scheint ein Vorenthalten politischer Rechte zu rechtfertigen. Ein sinnvolles Integrationskonzept kann aber nur vor dem Grundsatz der Gleichstellung verhandelt werden. Flüchtlinge und MigrantInnen müssten zuerst deutschen PassinhaberInnen rechtlich gleichgestellt werden; innerhalb der unterschiedlichen Gruppen Zuwandernder wäre ein gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen und freiwilligen Förderungsmaßnahmen bereitzustellen, unabhängig des Verwertbarkeitsaspektes, der ihnen aufgedrückt wird.

Um eine Gleichberechtigung von MigrantInnen und Flüchtlingen zu fördern und dem ewigen Paternalismus Absage zu erteilen, ist es auch an der Zeit, ihnen zuzugestehen, selbst zu definieren, was sie unter gelungener Integration verstehen und diesen Stimmen zu mehr Öffentlichkeit zu verhelfen. Sie in die Überlegungen zu sinnvollen Integrationskonzepten einzubeziehen, wäre im Interesse aller, nicht nur im deutschen Interesse, angebracht.

Literatur

- Bbeauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2002, Bericht über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin.
- Beckstein, Günther 1999, Zwischen Hysterie und Utopie, in: ifa – Zeitschrift für Kulturaustausch, Heft 3.
- Bukow, Wolf-Dietrich 2002, Mitschrift seines Beitrags bei dem Kongress "Kommen und bleiben" der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Mai 2002, Köln.

Kanak Attak 2002, Konkret Konkrass, Berlin.

Leggewie, Claus 2000, Integration und Segregation, in: Klaus J. Bade/Rainer Münz, Migrationsreport 2000, Bonn.

Pro Asyl 2002, Hier geblieben. Recht auf Bleiberecht, Frankfurt.

UKZ (Unabhängige Kommission Zuwanderung) 2001, Zuwanderung gestalten, Integration fördern, Berlin.

Verordnung der Bundesregierung 2002, Entwurf einer Verordnung über Integrationskurse für Ausländer (Ausländerintegrationskursverordnung – AuslIntv).

Valentin (V.): Ja, ein Fremder ist nicht immer ein Fremder.

Karlstadt (K.): Wieso?

V.: Fremd ist der Fremde nur in der Fremde.

K.: Das ist nicht unrichtig. – Und warum fühlt sich ein Fremder nur in der Fremde fremd?

V.: Weil jeder Fremde, der sich fremd fühlt, ein Fremder ist, und zwar so lange, bis er sich nicht mehr fremd fühlt, dann ist er kein Fremder mehr.

K.: Sehr richtig! – Wenn aber ein Fremder schon lange in der Fremde ist, bleibt er dann immer ein Fremder?

V.: Nein. Das ist nur so lange ein Fremder, bis er alles kennt und gesehen hat, dann ist er nicht mehr fremd.

K.: Es kann aber auch einem Einheimischen etwas fremd sein!

V.: Gewiß; manchem Münchener zum Beispiel ist das Hofbräuhaus nicht fremd, während ihm in der gleichen Stadt das Deutsche Museum, die Glyptothek, die Pinakothek und so weiter fremd sind.

K.: Damit wollen Sie also sagen, daß der Einheimische in mancher Hinsicht in seiner eigenen Vaterstadt zugleich noch ein Fremder sein kann. – Was sind aber Fremde unter Fremden?

V.: Fremde unter Fremden sind: Wenn Fremde über eine Brücke fahren und unter der Brücke ein Eisenbahnzug mit Fremden durchfährt, so sind die durchfahrenden Fremden Fremde unter Fremden, was Sie, Herr Lehrer, vielleicht so schnell gar nicht begreifen werden.

K.: Oho! – Und was sind Einheimische?

V.: Der Einheimische kennt zwar den Fremden nicht, kennt aber am ersten Blick, daß es sich um einen Fremden handelt.

Karl Valentin und Liesl Karlstadt: Die Fremden